

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Leistungs-, Werk- und ähnliche Verträge der WhiteLabel-TandemProjekte e.U., Telgte/ Deutschland

§ 1

Allgemeines – Geltungsbereich

1. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend auch: AGB) gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, d.h. gegenüber natürlichen oder juristischen Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird und die in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln. Darüber hinaus gelten sie gegenüber öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
2. Unsere AGB gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.
3. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.
4. Unsere AGB gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden.

§ 2

Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Änderungen bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.
2. Ist der auf unser freibleibendes Angebot folgende Auftrag als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so können wir dieses innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei uns annehmen.
3. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

§ 3

Preise – Zahlungsbedingungen

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, werden unsere Preise und die entstandenen Auslagen zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer berechnet; diese wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
2. Bei berechtigten Teilleistungen sind wir berechtigt, entsprechende Teilzahlungen zu verlangen.
3. Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise angemessen zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen eintreten. Diese werden wir dem Kunden auf Verlangen nachweisen.
4. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis (ohne Abzug) in einer ersten Rate zu 50 % bei Vertragsschluss und in einer zweiten Rate zu weiteren 50% bei Übergabe aller geschuldeten Unterlagen zur Zahlung zahlbar. Soweit wir Dritte mit Leistungen unterbeauftragen, können wir für deren Vergütung Vorauszahlungen unter Anrechnung auf die zweite Rate verlangen, soweit wir gegenüber den Dritten vorausleistungsverpflichtet sind.

5. Alle Zahlungen werden fällig mit Ablauf von 14 Tagen ab dem jeweiligen Rechnungsdatum. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Kunde in Zahlungsverzug. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzuges. Wir behalten uns vor, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen.
6. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
7. Neben der Vergütung der Tätigkeit steht uns ein Anspruch auf Ersatz aller für die Vertragserfüllung entstandenen Aufwendungen zu, d.h. Fahrtkosten mit PKW zu den steuerlich geltenden Sätzen, Fahrtkosten mit der Bahn 1. Klasse und Kosten für Flüge innerhalb Europas Economy, außerhalb Europas Business zu.
8. Für Arbeiten an Wochenenden (Samstag und Sonntag), an gesetzlichen Feiertagen und an Werktagen ab 20 Uhr und 6 Uhr werden Zuschläge nach Einzelvereinbarung berechnet, mindestens jedoch 50 % Zuschläge auf die jeweils geltenden Preise für Stundenvergütungen.
9. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
10. Wechsel nehmen wir nur entgegen, wenn dies schriftlich vereinbart ist. In diesem Fall trägt der Kunde die Diskontspesen. Die Zahlung gilt erst dann als geleistet, wenn der geschuldete Betrag uns unwiderruflich gutgeschrieben ist.

§ 4

Mitwirkungspflichten

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle für die Vertragserfüllung von uns für notwendigen oder sinnvoll erachteten Unterlagen rechtzeitig und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Wir werden vom Kunden von allen Vorgängen, die für die Vertragserfüllung von Bedeutung sein können, ohne besondere Aufforderung unverzüglich in Kenntnis informiert. Der Kunde wird uns nach Kräften bei der Auftragsbefreiung unterstützen.
2. Durch Unsere Beauftragung werden wir gleichzeitig ermächtigt und beauftragt, nach unserem Ermessen bei Behörden, Beteiligten und Dritten Auskünfte einzuholen, und Nachforschungen anzustellen. Auf Anforderung ist uns oder einem von uns benannten Dritten die erforderlichen Vollmachten in geeigneter Form zu erteilen.

§ 5

Hinzuziehung Dritter

Wir dürfen nach unserem Ermessen zur Durchführung des Auftrages geeignete Dritte hinzuziehen. Der Auftraggeber kann der Beauftragung eines Dritten im Einzelfall aus wichtigem Grund widersprechen.

§ 6

Leistungszeit

1. Der Beginn der von uns angegebenen Liefer- und/oder Ausführungszeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus, bei entsprechender Vereinbarung auch die Beibringung entsprechend festgelegter Unterlagen seitens des Kunden sowie den Eingang einer etwaigen Anzahlung. Ist eine solche Vorleistung des Kunden nicht erforderlich, werden wir mit der Ausführung der Leistung schnellstmöglich, spätestens sechs Wochen nach

Vertragsschluss beginnen. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages (§ 320 BGB) und die Unsicherheitseinrede (§ 321 BGB) bleiben uns aber vorbehalten.

2. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, sofern dies dem Kunden unter Berücksichtigung seiner Interessen zumutbar ist.
3. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
4. Sofern die Voraussetzungen von Absatz 3 vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der geschuldeten Leistung in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahmeverzug oder Schuldnerverzug geraten ist.
5. Alle Ereignisse höherer Gewalt und sonstige Verzögerungen, die wir nicht gemäß § 276 BGB zu vertreten haben, entbinden uns von der Erfüllung der übernommenen vertraglichen Verpflichtungen, solange diese Ereignisse andauern. Nicht zu vertreten haben wir insbesondere Verzögerungen, die in der Sphäre des Kunden liegen. Wir sind verpflichtet, den Kunden unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, wenn ein solches Ereignis eintritt; gleichzeitig sind wir gehalten, dem Kunden Mitteilung darüber zu machen, wie lange ein solches Ereignis voraussichtlich dauert. Falls ein solches Ereignis länger als drei Monate andauert, können wir vom Vertrag zurücktreten. Soweit wir die Verzögerung nicht zu vertreten haben, dürfen wir Zahlungen auf bereits erbrachte Leistungen behalten.
6. Terminabsprachen sind – soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind – unverbindlich. Wird kein verbindlicher Termin vereinbart, sind wir verpflichtet, die Leistung in angemessener Zeit zu erbringen.
7. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Leistungsverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Sofern der Leistungsverzug nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadensersatzhaftung jedoch gegenüber Unternehmern auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Gegenüber Verbrauchern haften wir auch bei grober Fahrlässigkeit uneingeschränkt.
8. Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von uns zu vertretende Leistungsverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
9. Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Kunden bleiben vorbehalten.

§ 7

Urheberrecht, sonstige gewerbliche Schutzrechte

Wir haben an den von uns entwickelten Werken ggfs. ein gesetzliches Urheberrecht. Der Auftraggeber darf ein von uns gefertigtes Gutachten sowie sonstige von Uns zur Verfügung gestellte Unterlagen, soweit sie Urheberrechtsschutz genießen oder daran ein sonstiges gewerbliches Schutzrecht besteht –z.B. Patente, Geschmacksmuster, Marken -, nur zu dem im Vertrag festgelegten Zweck nutzen. Eine Vervielfältigung oder Veröffentlichung – auch nur teilweise – bedarf unserer schriftlichen Zustimmung, auf die kein Anspruch besteht.

§ 8

Mängelansprüche

1. Als Beschaffenheit des Werkes oder der Leistung gilt grundsätzlich nur die Beschreibung der unserer Aufgaben im

Vertrag. Sonstige Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.

2. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.
3. Den Kunden trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
4. Soweit ein Mangel eines von uns hergestellten Werkes oder einer von uns erbrachten Leistung vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt.
5. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde im Fall Werkvertrages, der eine Bauleistung zum Gegenstand hat, steht dem Kunden kein Rücktrittsrecht zu.
6. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Insofern gilt eine Begrenzung auf max. 25.000 €.
7. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
8. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
9. Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt, ist die Haftung ausgeschlossen.
10. Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch uns nicht. Herstellergarantien bleiben davon unberührt.

§ 9

Gesamthaftung

1. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in § 8 Ziffer 6 bis 10 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
2. Die Begrenzung nach Absatz 1 gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
3. Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 10

Bonität des Kunden

Falls der Kunde mit seinen fälligen Zahlungsverpflichtungen – auch aus früheren Verträgen – in Verzug gerät, und deswegen eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse zu befürchten ist, die unseren Anspruch auf Zahlung gefährdet, sind wir berechtigt, die noch nicht gelieferte Ware bzw. die noch nicht erbrachte Leistung

zurückzuhalten, bis der Kunde die fälligen Forderungen bar bezahlt oder ausreichende Sicherheiten geleistet hat. Falls der Kunde dem nicht nachkommt, sind wir berechtigt, von den Verträgen, soweit diese noch nicht erfüllt sind, ganz oder teilweise zurückzutreten.

Auch wenn der Kunde mit fälligen Zahlungen nicht in Verzug gerät, gilt § 10 Absatz 1, wenn uns nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, die eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunde befürchten lassen, welche die Erfüllung des Vertrages seitens des Kunden gefährdet.

§ 11

Gerichtsstand – Erfüllungsort – Anwendbares Recht

1. Sofern der Kunde Kaufmann ist oder öffentlich-rechtliche Körperschaft oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist unser Geschäftssitz ausschließlicher Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohnsitz- oder Geschäftssitzgericht zu verklagen.
2. Sofern der Kunde Kaufmann ist öffentlich-rechtliche Körperschaft oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen und sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.